

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostensatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)
Vom 06.10.2000

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) folgende

Satzung
zur 2. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

§ 1

Änderungen

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.“

(2) § 1 Abs. 3 i. V. m. der Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung erhält in Nr. 4.2 des Verzeichnisses der Pauschalsätze (Sicherheitswachen) im 1. Satz folgende neue Fassung:

„Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | | |
|---|---------------|---------|
| a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird | ab 01.11.2012 | 12,90 € |
| b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | ab 01.11.2012 | 12,90 € |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Attenkirchen, 06.11.2012



Brigitte Niedermeier
Erste Bürgermeisterin

